Reichsgesetzblatt

37

Teil II

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Januar 1923	Nr. 3

Inhalt: Gesetz über die Feststellung eines neunten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922. S. 37. — Verordnung über den Handel mit seidenen Bändern. S. 38. — Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats. S. 39. — Verordnung zur Ausführung des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien und des deutsch-polnischen Grenzabkommens. S. 40. — Bekanntmachung über Einstellung der Reparationsleistungen im freien Verkehr an Frankreich und Belgien. S. 40.

Gesetz über die Feststellung eines neunten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922. Vom 16. Januar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der § 12 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922, vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 587) in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Feststellung eines sechsten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922, vom 5. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 789) wird wie folgt geändert:

Im ersten Absatz wird hinter k folgender Zusatz angefügt:

l) vom 1. Dezember ab:
zu dem Grundgehalte, den Diäten, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 174 vom Hundert; hierzu kommt für die im § 17 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 3 500 Mark.

m) vom 17. Dezember ab:
zu dem Grundgehalte, den Diäten, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 232 vom Hundert; hierzu kommt für die im § 17 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 3 500 Mark.

n) vom 1. Januar 1923 ab:
zu dem Grundgehalte, den Diäten, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 301 vom Hundert; hierzu kommt für die im § 17 Abs 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 5 000 Mark.

o) vom 17. Januar 1923 ab:
zu dem Grundgehalte, den Diäten, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 369 vom Hundert; hierzu kommt für die im § 17 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 5 000 Mark.

Artikel 2

Der Frauenzuschlag für Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger nach § 5 des Pensionsergänzungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 der sechsten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 6. April 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I. S. 331) wird vom 1. Dezember 1922 ab auf 3 500 Mark monatlich, vom 1. Januar 1923 ab auf 5 000 Mark monatlich festgesetzt.

Artikel 3

Die im § 87 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) vorgesehene Teuerungszulage wird mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab von 170 vom Hundert (§ 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 1922, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922) auf 440 vom Hundert erhöht. Entsprechendes gilt für die Militärrentenempfänger aus der Vorkriegszeit.

Das Sterbegeld (§ 34 Reichsversorgungsgesetz), die Pflegezulage (§ 31 Reichsversorgungsgesetz) und die den Blinden zustehenden Unterhaltskosten für den Führerhund (§ 7 Reichsversorgungsgesetz) werden durch eine weitere Teuerungszulage auf das Vierundzwanzigfache der im Reichsversorgungsgesetze vorgesehenen Beträge erhöht.

Artikel 4

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke der Fortführung der von der Neckar-Aktien-

gesellschaft in Stuttgart und der Rhein–Main–Donau-Aktiengesellschaft in München begonnenen Bauten Reichsschatzanweisungen bis zur Höhe von sechs Milliarden Mark auszufertigen und sie den Gesellschaften für die vorübergehende Verstärkung ihrer Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen. Diese Kredite, welche wiederholt ausgegeben werden können, sind aus den Erlösen der den Gesellschaften aus Erhöhungen des Aktienkapitals und Anleihen zufließenden Mittel abzudecken.

Der Reichsminister der Finanzen wird weiter ermächtigt, bei Anleihen der beiden Gesellschaften das Reich anstatt durch Bürgschaftsübernahme als Gesamtschuldner mitzuverpflichten.

Artikel 5

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse Schatzanweisungen bis zu weiteren 3 000 Milliarden Mark auszugeben.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung über den Handel mit seidenen Bändern. Vom 11. Januar 1923.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

Bänder, die in Kette oder Einschlag Seide oder Kunstseide — auch in Verbindung mit anderen Webstoffen — enthalten, dürfen, wenn sie unter einer handelsüblichen Nummerbezeichnung in den öffentlichen Verkehr gebracht werden, nur in den nachstehend angegebenen Nummern und dazugehörigen Linienbreiten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden. Nicht betroffen werden Sammetbänder aller Art.

§ 2

Zugelassen sind die nachstehenden Nummern und Linienbreiten:

Nummer	Linienbreite	Nummer	Linienbreite
3/4	2	20	34
1	3	30	39
1 1/2	4 1/2	40	44
2	6	60	48
3	7	70	54
4	9	80	58
5	11 1/2	100	68
6	14	120	78
9	19	140	88
12	24	160	98
14	27	180	108
16	29	200	120.

§ 3

Die handelsüblichen Linienbreiten müssen in metrischem Maße den nachstehenden Abmessungen entsprechen:

Linienbreite	Millimeter	Linienbreite	Millimeter
2	4,5	34	76,7
3	6,8	39	88,0
4 1/2	10,1	44	99,3
6	13,5	48	108,3
7	15,8	54	121,3
9	20,3	58	130,8
11 1/2	25,9	68	153,4
14	31,6	78	176,0
19	42,9	88	198,5
24	54,1	98	221,1
27	60,9	108	243,6
29	65,4	120	270,7.

§ 4

Werden die vorbezeichneten Bänder in Aufmachung auf Rollen mit Papierunterlauf innerhalb des deutschen Zollgebiets in den öffentlichen Verkehr gebracht, so darf dies nur in Stücken von 10 Meter Länge erfolgen. Die Längenangabe muß auf jeder Einzelaufmachung leicht erkennbar angegeben sein.

§ 5

Die nach § 3 den handelsüblichen Linienbreiten entsprechenden Abmessungen sind die Mindestmaße. Bei Rollenaufmachung von 10 Meter (§ 4) darf die Länge nicht mehr als 0,5 vom Hundert hinter der Angabe zurückbleiben.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 bestraft.

§ 7

Die Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats. Vom 3. Januar 1923.

I. Die Verordnung über die Gewährung freier Eisenbahnfahrt und einer Entschädigung an die Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats vom 28. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1335) in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1493) wird wie folgt geändert:

1. a) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die tägliche Entschädigung beträgt für die Mitglieder, die im Bereiche der Stadtgemeinde Berlin ihren Wohnsitz haben,

für die Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1922 700 Mark,

für die Zeit vom 1. bis 30. November 1922 1 000 Mark,

vom 1. Dezember 1922 ab 1 500 Mark,

für die übrigen Mitglieder

für die Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1922 2 000 Mark,

für die Zeit vom 1. bis 30. November 1922 3 000 Mark,

vom 1. Dezember 1922 ab 4 000 Mark.

b) § 1 Abs. 5 erster Satz erhält folgende Fassung:

Für die Hinreise und die Rückreise erhalten die Mitglieder, die nicht in dem Bereiche der Stadtgemeinde Berlin ihren Wohnsitz haben, eine Reiseentschädigung in Höhe der täglichen Entschädigung.

c) Dem § 1 werden folgende Absätze angefügt:

Die monatlichen Bezüge der Mitglieder dürfen die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung einschließlich des Teuerungszuschlags der Mitglieder des Reichstags nicht überschreiten. Sind die einem Mitglied zustehenden Beträge in einem Monat höher, so kann auch der Mehrbetrag nachträglich gezahlt werden, wenn und insoweit in den beiden nächstfolgenden Monaten die Bezüge dieses Mitglieds unter der monatlichen Aufwandsentschädigung einschließlich des Teuerungszuschlags der Mitglieder des Reichstags bleiben.

Die Vorschriften über die tägliche Entschädigung und die Reiseentschädigung finden auch Anwendung, wenn ein Mitglied des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats an einer Besprechung teilnimmt, zu der es in dieser Eigenschaft von einer obersten Reichsbehörde eingeladen ist.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats erhält für jeden begonnenen Monat seiner Tätigkeit eine Gesamtaufwandsentschädigung in Höhe des zwanzigfachen, falls er aber gleichzeitig Reichstagsmitglied ist, in Höhe des fünfzehnfachen Betrags der täglichen Entschädigung der Mitglieder, die nicht im Bereiche der Stadtgemeinde Berlin ihren Wohnsitz haben.

3. Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

Der Vorsitzende des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats ist berechtigt,

a) die tägliche Entschädigung und die Reiseentschädigung für die Mitglieder, die nicht im Bereiche der Stadtgemeinde Berlin ihren Wohnsitz haben, bis zu dem Betrage, den die Reichsbeamten der Tagegeldstufe IV (Ministerialdirektoren usw.) für Reisen nach teuren Orten an Tagegeld einschließlich Übernachtungsgeld jeweils erhalten;

b) die tägliche Entschädigung für die Mitglieder, die im Bereiche der Stadtgemeinde Berlin ihren Wohnsitz haben, bis zu einem Drittel dieses Betrags zu erhöhen. Hierbei sind die sich ergebenden Beträge auf volle 100 Mark nach oben abzurunden.

4. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wenn der Reichstag länger als drei Tage zu einer Vollsitzung nicht zusammengetreten ist, so erhalten diese Mitglieder außerdem die Aufwandsentschädigung für Sitzungen an denjenigen Tagen, an denen sie nicht für Anwesenheit in einem Reichstagsausschuß ein besonderes Tagegeld erhalten.

II. Die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Gewährung freier Eisenbahnfahrt und einer Entschädigung für die Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats vom 8. August 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 734) wird aufgehoben.

III. Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom 1. Oktober 1922.

Berlin, den 3. Januar 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Verordnung zur Ausführung des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien und des deutsch-polnischen Grenzabkommens. Vom 12. Januar 1923.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über das am 15. Mai 1922 in Genf geschlossene deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien vom 11. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 237) und des Artikels 2 des Gesetzes, betreffend das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Polen über Erleichterungen des Grenzverkehrs (deutsch-polnisches Grenzabkommen), vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 719) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Artikel 259 bis 305 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien und der paßpolizeilichen Bestimmungen des deutsch-polnischen Grenzabkommens einschließlich des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen erläßt die Preußische Staatsregierung oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde. Die Vorschriften werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erlassen.

Berlin, den 12. Januar 1923.

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Bekanntmachung über Einstellung der Reparationsleistungen im freien Verkehr an Frankreich und Belgien. Vom 13. Januar 1923.

Nachdem die Reichsregierung der französischen und belgischen Regierung durch gleichlautende Noten vom 12. Januar 1923 mitgeteilt hat, daß sie infolge der Besetzung des Ruhrgebiets nicht in der Lage sei, Leistungen an Frankreich und Belgien zu bewirken, wird die Durchführung der Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vom 15. März und 3. Juni 1922 über die Ausführung der im Friedensvertrag übernommenen Sachleistungen gegenüber Frankreich und der Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 2. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 625) im Verhältnis zu Belgien vom 12. Januar 1923 ab bis auf weiteres eingestellt.

Berlin, den 13. Januar 1923.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
In Vertretung
Dr. Müller

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1923	Nr. 4

Inhalt: Vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 41. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 41. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 41. — Verordnung über Erhöhung der Reichsgebühr für internationale Markenregistrierung. S. 42. — Verordnung zur Erhöhung der Gebühren in Musterregistersachen. S. 42.

Vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 17. Januar 1923.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (E. V. O.) vom 23. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 93 ff.) wird in Abänderung der Verordnungen vom 17. März 1922 (Reichsgesetzbl. Nr. 22 S. 272) und vom 24. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. II Nr. 30 S. 775) die Eisenbahn-Verkehrsordnung wie folgt ergänzt:

Es wird erhöht

im § 17 Abs. 4 der Betrag von 60 auf 300 Mark,
im § 18 Abs. 5 der Betrag von 60 auf 300 Mark.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung Vom 24. Januar 1923

Auf Grund der Verordnung, betreffend Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln, vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1859) wird die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 wie folgt ergänzt:

In den §§ 16 (2), (4), (5) und 27 (5) werden die Fahrpreiszuschläge von 10 auf 100 ℳ und diejenigen von 60 auf 500 ℳ erhöht.

Berlin, den 24. Januar 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Bekanntmachung betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 17. Januar 1923.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 7. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1141), betreffend Änderungen des Militärtarifs für Eisenbahnen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister folgendes:

I

Bis auf weiteres wird vom 1. Februar 1923 ab

a) das 360fache der Sätze unter I des Militärtarifs,
b) das 1 430fache des Mindestsatzes für Sonderzüge (Tarifnummer 27) und
c) das 2 500fache der übrigen Sätze des Militärtarifs erhoben.

II

Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1923 ab wird der letzte Satz im ersten Absatz der Ziffer 2 der allgemeinen Bestimmungen des Militärtarifs wie folgt geändert:

Als Mindestbetrag der Fahrgelder sind 72 Mark,
als Mindestbetrag der Gepäckfrachtgebühren 200 Mark,
als Mindestbetrag der übrigen Frachtgebühren 204 Mark zu erheben.

Berlin, den 17. Januar 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Verordnung über Erhöhung der Reichsgebühr für internationale Markenregistrierung. Vom 20. Januar 1923.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 669, 779) wird mit Zustimmung des Reichsrats angeordnet:

§ 1

Die im § 2 Abs. 2 Satz 1 des genannten Gesetzes vorgesehene Gebühr von 500 Mark wird auf 2 500 Mark erhöht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Verordnung zur Erhöhung der Gebühren in Musterregistersachen. Vom 20. Januar 1923.

Gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 in der Fassung des Gesetzes über die Gebühren in Musterregistersachen vom 21. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 774) wird mit Zustimmung des Reichsrats angeordnet:

§ 1

Die in dem Gesetze vom 21. Oktober 1922 vorgeschriebenen Gebühren werden auf das Zehnfache erhöht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Februar 1923	Nr. 5

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderung des Bankgesetzes und der Gesetze, betreffend die Metallreserven der Privatnotenbanken. S. 43. — Gesetz über die Feststellung eines zehnten Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1922. S. 44. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. S. 44. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. S. 44.

Gesetz, betreffend Änderung des Bankgesetzes und der Gesetze, betreffend die Metallreserven der Privatnotenbanken. Vom 2. Februar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Vorschrift im § 44 Ziffer 3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177), wonach der Teil der im Umlauf befindlichen Noten der Privatnotenbanken, der durch kursfähiges deutsches Geld, Reichskassenscheine oder durch Gold in Barren oder ausländische Münzen gedeckt sein soll, ein Drittel nicht unterschreiten darf, wird bis zum 31. Dezember 1923 außer Kraft gesetzt.

Artikel II

Im § 1 des Gesetzes, betreffend die Metallreserven der Privatnotenbanken, vom 13. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 937) werden dem zweiten Satze die Worte hinzugefügt:

und der Aufgabe des Notenprivilegs.

Artikel III

Die §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Metallreserven der Privatnotenbanken, vom 25. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 681) erhalten folgende Fassung:

§ 1

Für die Dauer der Geltung des § 1 des Gesetzes, betreffend die Metallreserven der Privatnotenbanken, vom 13. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 937) wird der den Privatnotenbanken nach Maßgabe der Anlage zu § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) zugewiesene Betrag des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs auf folgende Beträge erhöht:

für die Bayerische Notenbank in München (Nr. 13 der Anlage zu § 9 des Bankgesetzes) auf zwölf Milliarden Mark,

für die Sächsische Bank zu Dresden (Nr. 14 der Anlage) auf sechs Milliarden sechshundert Millionen Mark,

für die Württembergische Notenbank in Stuttgart (Nr. 18 der Anlage) auf drei Milliarden neunhundert Millionen Mark,

für die Badische Bank zu Mannheim (Nr. 19 der Anlage) auf drei Milliarden neunhundert Millionen Mark.

§ 2

Der Betrag, über welchen hinaus ohne reichsgesetzliche Ermächtigung Noten nicht ausgegeben werden dürfen, wird für die Geltungsdauer des § 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1921 auf folgende Beträge erhöht:

für die Bayerische Notenbank in München auf achtzehn Milliarden Mark,

für die Sächsische Bank zu Dresden auf achtzehn Milliarden Mark,

für die Württembergische Notenbank in Stuttgart auf sechs Milliarden dreihundert Millionen Mark,

für die Badische Bank zu Mannheim auf sechs Milliarden dreihundert Millionen Mark.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 24. Februar 1923.)

Gesetz über die Feststellung eines zehnten Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1922. Vom 6. Februar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der § 12 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922, vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 587) in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Feststellung eines neunten Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1922, vom 16. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 37) wird wie folgt geändert:

Im ersten Absatz erhält der Abschnitt o folgende Fassung:

o) vom 17. Januar 1923 ab

zu dem Grundgehalte, den Diäten, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 489 vom Hundert; hierzu kommt für die im § 17 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 7000 Mark.

Artikel 2

Der Frauenzuschlag für Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger nach § 5 des Pensionsergänzungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 der sechsten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 6. April 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 331) wird vom 17. Januar 1923 ab auf 7000 Mark monatlich festgesetzt.

Artikel 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke der zur Sicherung der Volksernährung erforderlichen Ankäufe von Auslands- und Inlandsgetreide Reichsschatzanweisungen bis zur Höhe von weiteren 1500 Milliarden Mark auszufertigen. Dieser Kredit ist aus den Erlösen beim Verkaufe des Getreides abzudecken.

Artikel 4

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Bestreitung von Ausgaben, die durch die vertrags- und völkerrechtswidrigen Maßnahmen der französischen und belgischen Regierung im Ruhr- und Rheingebiet entstehen, bis zu 500 Milliarden Mark im Wege der Anleihe flüssig zu machen.

Artikel 5

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse Schatzanweisungen bis zu weiteren 2000 Milliarden Mark auszugeben.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. Vom 23. Januar 1923.

Der deutsch-polnische Gemischte Schiedsgerichtshof hat am 9. Dezember 1922 beschlossen, in Abänderung seiner Prozeßordnung (vgl. Reichsgesetzbl. 1921 S. 1557 ff.) im Artikel 20 die Worte „jusqu'au 31 décembre 1922" — in der deutschen Übersetzung: „bis zum 31. Dezember 1922" — durch die Worte „jusqu'au 31 décembre 1923" — in deutscher Übersetzung: „bis zum 31. Dezember 1923" — zu ersetzen.

Berlin, den 23. Januar 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Maltzan

Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 30. Januar 1923.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 71) hat der Reichsrat beschlossen:

Die Abrechnungsstelle bei der Reichsbankstelle in München-Gladbach ist Abrechnungsstelle im Sinne des Scheckgesetzes.

Berlin, den 30. Januar 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

45

Teil II

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. Februar 1923 | Nr. 6

Inhalt: Gesetz, betreffend ein vorläufiges Übereinkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Finnischen Regierung über gewisse Fragen des Handelsverkehrs. S. 45. — Gesetz über einen Auslieferungsvertrag mit der Tschechoslowakischen Republik. S. 48.

Gesetz, betreffend ein vorläufiges Übereinkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Finnischen Regierung über gewisse Fragen des Handelsverkehrs.

Vom 31. Januar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem am 21. April 1922 unterzeichneten vorläufigen Übereinkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Finnischen Regierung über gewisse Fragen des Handelsverkehrs wird zugestimmt.

Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Rosenberg

Vorläufiges Übereinkommen

Geleitet von dem Wunsche, den gegenseitigen Handelsverkehr zwischen Deutschland und Finnland durch vorläufige Regelung einiger besonders wichtiger Fragen vorbehaltlich des Abschlusses eines größeren Wirtschaftsabkommens zu erleichtern, haben

die Deutsche Regierung, vertreten durch den Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt
Karl von Stockhammern

und

die Finnische Regierung, vertreten durch den Präsidenten des Höchsten Verwaltungsgerichts
Dr. jur. Rautapää,

den Direktor der Finnischen Staatsbank
von Frenckell

und

den Leiter der Handelspolitischen Abteilung des Auswärtigen Amts
Saari

das nachstehende vorläufige Übereinkommen getroffen:

§ 1

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen vertragschließenden Teiles, welche sich durch den Besitz einer von den zuständigen Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie dort berechtigt sind, Handel oder Gewerbe zu treiben und daß sie dort die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende bei Kaufleuten, Produzenten oder in offenen Verkaufsstellen Warenankäufe zu machen. Desgleichen können sie bei Kaufleuten und übrigen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, auch unter Mitführung von Mustern und Proben Bestellungen suchen.

§ 2

Sollte einer von den vertragschließenden Teilen diese Tätigkeit mit besonderen Abgaben oder Gewerbelegitimationsgebühren belegen, so wird er die Angehörigen des anderen Teiles auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandeln.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 26. Februar 1923.)

§ 3

Die deutschen und finnischen Handlungsreisenden, die mit einer von den einheimischen Behörden gemäß der von den beiden vertragschließenden Teilen angenommenen Muster erteilten Gewerbelegitimationskarte versehen sind, dürfen Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

§ 4

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung ihrer Tätigkeit als Handlungsreisende zu beachten sind.

§ 5

Die den Zollabgaben oder anderen derartigen Gebühren unterliegenden Gegenstände, welche von Handlungsreisenden als Warenproben oder Muster eingeführt werden, sollen in beiden Ländern von Zöllen oder anderen Einfuhr- und Ausfuhrabgaben unter der Voraussetzung befreit sein, daß diese Gegenstände binnen einer vorschriftsmäßigen Frist wieder ausgeführt werden, und daß die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist, wobei es gleichgültig sein soll, über welches Zollamt die Gegenstände ausgeführt werden, sofern dieses Zollamt nach der Gesetzgebung des Landes zur Abfertigung befugt ist.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die in beiden Ländern bestehenden Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr nicht berührt.

§ 6

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr nach Wahl der Zollbehörde durch Niederlegung des Betrags der bezüglichen Zollgebühren oder durch andere Arten der Sicherstellung gewährleistet werden.

§ 7

Werden die Warenproben binnen der erwähnten Frist einem in dieser Hinsicht zuständigen Zollamt zur Ausfuhr vorgewiesen, soll das Zollamt prüfen, ob die vorgewiesenen Gegenstände dieselben sind, denen die zollfreie Einfuhr gewährt wurde. Wenn dieses keinem Zweifel unterliegt, wird die Wiederausfuhr von dem Zollamt bestätigt und die geleistete Sicherheit zurückgegeben.

Nach Ablauf der obenerwähnten Frist wird der Zollbetrag in die Staatskasse fließen oder die geleistete Sicherheit verfallen, falls es nicht bewiesen worden ist, daß die Proben oder Muster binnen dieser Frist wieder ausgeführt worden sind.

§ 8

Außer den Erkennungszeichen, die zur Wahrung der Identität der Muster im Ausfuhrland amtlich angelegt worden sind, dürfen die Zollbehörden des Einfuhrlandes weitere Erkennungszeichen anlegen, falls dies ihnen im Einzelfalle notwendig erscheint. Für die Anlegung solcher Erkennungszeichen darf keine Gebühr oder sonstige Abgabe erhoben werden.

§ 9

Die Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles, die im Gebiete des anderen Teiles die Messen oder Jahrmärkte besuchen, um dort Handel zu treiben oder ihre Produkte zu verkaufen, sollen gegenseitig wie die Inländer behandelt werden und dürfen aus diesem Anlaß keinen höheren Abgaben unterliegen als die Bewohner des eigenen Landes. Die in beiden Ländern bestehenden Beschränkungen über die Ein- und Ausfuhr bleiben durch diese Bestimmungen unberührt.

§ 10

Die obenerwähnten Bestimmungen finden keine Anwendung auf Hausierer oder andere Personen, welche ein im Umherziehen auszuübendes Gewerbe betreiben, sowie auch nicht für das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die Handel und Gewerbe nicht berufsmäßig betreiben.

§ 11

Sollte einer der beiden Teile einem dritten Lande in bezug auf den Gewerbebetrieb der Handlungsreisenden weitergehende Rechte gewähren, so wird er diese Rechte den Angehörigen des anderen Teiles ohne weiteres zukommen lassen.

§ 12

Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Finnland und die finnischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland hinsichtlich der staatlichen Abgaben und Gebühren sowie der Benutzung der Quai- und Hafenanlagen völlig den inländischen Schiffen und ihren Ladungen gleichgestellt werden. Auch sollen sie hinsichtlich der anderen Abgaben und Gebühren sowie der Aus- und Einklarierung und überhaupt aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die beiderseitigen Schiffe und ihre Ladungen in den vorstehenden Beziehungen unterworfen werden können, nicht schlechter gestellt sein als die Schiffe und Ladungen irgendeines dritten Landes.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf:

1. diejenigen besonderen Begünstigungen, die den Erzeugnissen des inländischen Fischfanges in dem einen oder anderen Lande gewährt sind oder gewährt werden,
2. die Küstenschiffahrt (Kabotage), darunter fällt jedoch nicht die Fahrt nach Pettschenga,

3. die Begünstigungen, die der Schiffahrt zwischen Finnland und Schweden nördlich des 58. Breitengrads nördlicher Breite gewährt sind oder gewährt werden.

Falls jedoch einer der vertragschließenden Teile einem dritten Staate in dieser Hinsicht weitergehende Rechte einräumen sollte, so sollen diese Rechte ohne weiteres auch auf den anderen vertragschließenden Teil Anwendung finden.

§ 13

Auf den Eisenbahnen sollen bei Erfüllung der gleichen Bedingungen die Güter des einen Teiles auf derselben Strecke und derselben Verkehrsrichtung hinsichtlich der Abfertigung, der Beförderung und der Beförderungspreise nicht ungünstiger behandelt werden als gleichartige Güter des anderen Teiles.

§ 14

Für Güter im Durchgangsverkehr dürfen weder Zölle noch besondere Durchgangsverkehrsabgaben erhoben werden, ausgenommen jedoch Abgaben für Überwachung des Verkehrs sowie Lagerung der Waren.

§ 15

Die vertragschließenden Teile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Teiles zu ernennen, in denen Konsuln irgendeines dritten Staates zugelassen werden.

Die Konsuln des einen der vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles dieselben Vorrechte und Befugnisse genießen, deren sich die Konsuln irgendeines dritten Staates gegenwärtig oder künftig erfreuen, jedoch soll ihnen ein Anspruch auf diese Vorrechte und Befugnisse nur zustehen, insoweit der Staat, den sie vertreten, den konsularischen Vertretern des anderen vertragschließenden Teiles die gleichen Rechte gewährt.

§ 16

Den konsularischen Vertretern soll von den lokalen Behörden nach Maßgabe der in dem betreffenden Lande bestehenden Gesetze und Verordnungen jeder Beistand zur Aufsuchung und Verhaftung der entwichenen Seeleute gewährt werden.

Auf Seeleute, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Entweichung erfolgt ist, finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung.

§ 17

Soweit in vorstehendem die Rechte der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind, sollen sie keine Anwendung finden auf

a) die Begünstigungen, welche von einem der beiden vertragschließenden Teile einem anderen Staate auf Grund einer bestehenden oder künftig vereinbarten Zollvereinigung zugestanden werden,
b) die Begünstigungen, welche einer der beiden vertragschließenden Teile einem dritten Staate im sogenannten kleinen Grenzverkehr (innerhalb einer Strecke bis zu 15 Kilometer beiderseits der Grenze) gewährt,
c) die Begünstigungen, die Finnland Estland einräumt.

§ 18

Die beiden vertragschließenden Teile erklären sich bereit, demnächst in Verhandlungen über ein Wirtschaftsabkommen auf breiter Grundlage einzutreten.

§ 19

Dies Abkommen soll ratifiziert werden. Es tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und soll ein Jahr in Geltung bleiben. Nach Ablauf eines Jahres soll es stillschweigend so lange weiter in Kraft bleiben, als nicht einer der beiden Teile es mit einer Frist von drei Monaten gekündigt haben wird.

So geschehen zu Berlin in doppelter Urschrift am 21. April Neunzehnhundertzweiundzwanzig.

gez. **K. Stockhammern** gez. **Hugo Rautapää**
gez. **E. v. Frenckell**
(2 Siegel) gez. **Ilman Saari**

Unterzeichnungsprotokoll

Bei der heute erfolgten Unterzeichnung des zwischen Deutschland und Finnland geschlossenen Übereinkommens über einige besonders wichtige wirtschaftliche Fragen haben die beiderseitigen Vertreter folgendes festgestellt:

Beide Teile sind darin einig, daß die Frage der deutschen Zivilschäden in Finnland einem besonderen Abkommen vorbehalten bleiben soll, das durch eine gemischte Kommission, bestehend aus einer gleichen Anzahl von deutschen und finnischen Delegierten, vereinbart werden soll. Der Kommission bleibt das Recht vorbehalten, im Falle des Nichterzielens eines Einverständnisses die Entscheidung einem neutralen, von ihr zu wählenden Obmann zu übertragen.

Berlin, den 21. April 1922.

gez. **K. Stockhammern** gez. **Hugo Rautapää**
gez. **E. v. Frenckell**
gez. **Ilman Saari**

Vorstehendes Gesetz ist am 31. Januar 1923 bestätigt worden. Der Austausch der Bestätigungsurkunden hat am 6. Februar 1923 stattgefunden.

Gesetz über einen Auslieferungsvertrag mit der Tschechoslowakischen Republik. Vom 27. Januar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Dem am 8. Mai 1922 unterzeichneten Vertrag über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik nebst Zusatzprotokoll wird zugestimmt.

Der Vertrag nebst Zusatzprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 27. Januar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Der Reichsminister des Auswärtigen
v. Rosenberg

Vertrag

über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik vom 8. Mai 1922

Das Deutsche Reich und die Tschechoslowakische Republik sind übereingekommen, die Auslieferung von Verbrechern und die sonstige Leistung gegenseitiger Rechtshilfe in Strafsachen durch einen Vertrag zu regeln.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident des Deutschen Reichs:

Seine Exzellenz Herrn Dr. Walter Koch, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister;

Herrn Dr. Wolfgang Mettgenberg, Oberregierungsrat im Reichsjustizministerium;

Der Präsident der Tschechoslowakischen Republik:

Herrn Dr. Paul Wellner, Ministerialrat und Leiter der Rechtsabteilung im Ministerium der äußeren Angelegenheiten;

Herrn Dr. Emil Spira, Sektionschef im Justizministerium.

Die Bevollmächtigten haben sich, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1

Grundsatz der Gegenseitigkeit

(1) Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, einander in Strafsachen aller Art, mögen sie bei Gerichts- oder Verwaltungsbehörden schweben, nach Maß-

Smlouva

mezi Říší Německou a Republikou Československou ze dne 8. května 1922 o vydávání zločinců a jiné právní pomoci ve věcech trestních

Říše Německá a Republika Československá shodly se v tom, že upraví smlouvou vydávání zločinců a poskytování jiné vzájemné právní pomoci v trestních věcech.

K tomu účelu jmenovaly svými zmocněnci:

President Říše Německé:

Jeho Excellenci pana Dra. Waltera Kocha, mimořádného vyslance a splnomocněného ministra,

pana Dra. Wolfganga Mettgenberga, vrchního vládního radu v říšském ministerstvu spravedlnosti;

President Republiky Československé:

pana Dra. Pavla Wellnera, ministerského radu a přednostu právního odboru v ministerstvu zahraničních věcí,

pana Dra. Emila Spiru, odborového přednostu v ministerstvu spravedlnosti.

Zmocněnci sdělivše si navzájem své plné moci a shledavše je v řádné a náležité formě, usnesli se na těchto ustanoveních:

Článek 1

Zásada vzájemnosti

(1) Smluvní strany se zavazují, že, pokud jest zaručena vzájemnost, poskytnou sobě navzájem podle dalších ustanovení právní pomoc v trestních

gabe der folgenden Bestimmungen Rechtshilfe zu leisten, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrags erstrecken sich nicht auf die Rechtshilfe in Finanzstrafsachen vor Verwaltungsbehörden; die Regelung dieser Rechtshilfe bleibt dem besonderen Abkommen vorbehalten, daß im Artikel XIX des am 31. Dezember 1921 geschlossenen Vertrags über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen vorgesehen ist.

Erster Abschnitt

Auslieferung und Durchlieferung

Artikel 2

Auslieferungspflichtige Personen

(1) Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, einander auf Ersuchen einer zuständigen Behörde, mit Ausnahme der eigenen Angehörigen, Personen, die strafrechtlich verfolgt werden oder verurteilt worden sind, auszuliefern.

(2) Ist der Verfolgte nicht Angehöriger des ersuchenden Teiles, so steht es dem ersuchten Teile frei, die Heimatsregierung des Verfolgten von dem Auslieferungsersuchen in Kenntnis zu setzen. Macht er davon Gebrauch, so hat er unverzüglich unter Bestimmung einer angemessenen Frist, die gleichzeitig dem ersuchenden Teile mitzuteilen ist, der Heimatsregierung anheimzugeben, auch ihrerseits ein Auslieferungsersuchen zu stellen.

Artikel 3

Auslieferungspflichtige Straftaten

(1) Die Pflicht zur Auslieferung besteht nur, wenn die Straftat, welche die Auslieferung veranlassen soll, nach dem Rechte beider Teile ein Verbrechen oder Vergehen ist.

(2) Die Pflicht zur Auslieferung besteht auch wegen Versuchs einer auslieferungspflichtigen Straftat oder wegen Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe) daran, wenn der Versuch oder die Teilnahme nach dem Rechte beider Teile strafbar ist.

Artikel 4

Straftaten, die nicht auslieferungspflichtig sind

Die Pflicht zur Auslieferung besteht nicht, wenn die Straftat, welche die Auslieferung veranlassen soll:

1. mit einer Vermögensstrafe bedroht oder bestraft ist, die nicht in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann;
2. eine politische Straftat ist;
3. eine Straftat ist, deren Strafbarkeit nur durch die Militärstrafgesetze begründet ist.

věcech jakéhokoliv druhu, ať jsou projednávány před soudy, či před úřady správními.

(2) Předpisy této smlouvy nevztahují se na právní pomoc ve finančních trestních věcech před úřady správními; úprava této právní pomoci vyhražuje se zvláštní dohodě, kterou má na zřeteli článek XIX smlouvy o právní ochraně a právní pomoci ve věcech daňových ze dne 31. prosince 1921.

Oddíl první

O vydání a průvozu zločinců

Článek 2

Které osoby budou vydány

(1) Smluvní strany se zavazují, že si na žádost příslušného úřadu vydají navzájem s vyjímkou vlastních státních příslušníků, osoby, jež jsou trestně stíhány nebo byly odsouzeny.

(2) Není-li stíhaná osoba příslušníkem dožadující strany, může dožádaný stát uvědomiti o žádosti za její vydání vládu státu, kam osoba ta je příslušna. Učiní-li tak, zůstaví bez průtahu vládě státu, kam stíhaná osoba přísluší, aby podala rovněž žádost za vydání v přiměřené lhůtě, kterou mu při tom určí a kterou současně sdělí i vyžadujícímu státu.

Článek 3

Na které trestné činy se vztahuje povinnost ku vydání

(1) Povinnost ku vydání nastává pouze, jeli trestní čin, který je podnětem ku vydání, podle práva obou stran buď zločinem nebo přečinem.

(2) Povinnost ku vydání nastane také pro pokus takového trestného činu, pro který vydati dlužno, nebo pro spoluvinu a účastenství na něm (spolupachatelství, návod a pomoc), jsou-li pokus nebo spoluvina a účastenství trestnými podle práva obou stran.

Článek 4

Při kterých trestných činech není povinnosti ku vydání

Povinnosti ku vydání není:

1. Je-li na trestný čin, jenž je podnětem vydání, stanoven anebo byl-li naň uložen trest na majetku, který nelze přeměniti v trest na svobodě;
2. Ide-li o trestný čin politický;
3. Ide-li o čin trestný výhradně jen podle vojenských trestních zákonů.

Artikel 5

Verjährung

Die Pflicht zur Auslieferung besteht nicht, wenn die Straftat oder die erkannte Strafe nach dem Rechte des ersuchten Teiles als verjährt anzusehen ist.

Artikel 6

Zuständigkeit der eigenen Behörden für das Verfahren

Die Pflicht zur Auslieferung besteht nicht, wenn die Behörden des ersuchten Teiles nach dessen Gesetzen zur Verfolgung der Straftat, welche die Auslieferung veranlassen soll, zuständig sind, oder wenn der Verfolgte wegen dieser Straftat von Behörden des ersuchten Teiles bereits außer Verfolgung gesetzt, rechtskräftig abgeurteilt oder begnadigt worden ist.

Artikel 7

Aussetzung der Durchführung der Auslieferung

Ist der Verfolgte von den Behörden des ersuchten Teiles wegen einer anderen Straftat als derjenigen, welche die Auslieferung veranlassen soll, zur Untersuchung gezogen oder verurteilt worden, oder befindet er sich aus anderen Gründen in Haft, so kann die Auslieferung unbeschadet der alsbald über das Auslieferungsersuchen zu treffenden Entscheidung ausgesetzt werden, bis das Verfahren beendet, das Urteil vollstreckt, die Strafe erlassen oder die Haft vollzogen ist.

Artikel 8

Mehrheit von Auslieferungsersuchen

(1) Haben mehrere Staaten die Auslieferung nachgesucht und befindet sich unter ihnen der Staat, dem der Verfolgte angehört, so erfolgt die Auslieferung an die Heimatsregierung.

(2) Gehört der Verfolgte keinem der ersuchenden Staaten an, so gilt Artikel 2 Abs. 2 entsprechend. Wird die Auslieferung von dem Staate, dem der Verfolgte angehört, nicht begehrt, so erfolgt die Auslieferung an denjenigen Staat, in dessen Gebiet die nach dem Rechte des ersuchten Teiles schwerste Straftat begangen worden ist; bei gleich schweren Straftaten erfolgt die Auslieferung an den Staat, dessen Auslieferungsersuchen bei dem ersuchten Teile zuerst gestellt ist.

Artikel 9

Vorläufige Festnahme

(1) Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den Verfolgten, dessen Auslieferung beantragt werden soll, vor Stellung des Auslieferungsersuchens vorläufig festzunehmen, wenn eine zuständige Behörde des anderen Teiles dies unter Angabe des Tatbestandes der Straftat, welche die Auslieferung veranlassen soll, beantragt

Článek 5

Činy a tresty promlčené

Povinnosti ku vydání není, dlužno-li pokládati trestný čin aneb uložený trest podle práva dožádané strany promlčeným.

Článek 6

Příslušnost vlastních úřadů pro trestní řízení

Povinnosti ku vydání není, jsou-li podle zákonů dožádané strany její vlastní úřady příslušny ku stíhání trestného činu, který jest podnětem vydání, nebo bylo-li pro tento trestný čin trestní řízení proti stíhané osobě úřady dožádané strany již zastaveno, nebo byla-li jimi osoba tato právoplatně odsouzena nebo ji udělena milost.

Článek 7

Odklad provedení vydání

Je-li požadovaná osoba stíhána úřady dožádané strany pro jiny trestný čin než ten, který je podnětem vydání, nebo byla-li jimi pro jiný trestný čin odsouzena, nebo je-li z jiné příčiny ve vazbě, lze odročiti vydání, o němž přes to má býti rozhodnuto co nejdříve, do té doby, kdy bude trestní řízení skončeno, rozsudek proveden, trest prominut, nebo vazba u konce.

Článek 8

Dožádání o totéž vydání z různých stran

(1) Žádalo-li několik států za vydání a je-li mezi nimi stát, kam přísluší stíhaná osoba, bude vydána vládě svého domovského státu.

(2) Není-li stíhaná osoba příslušníkem žádného ze států, které žádají za její vydání, platí obdobně článek 2 odst. 2 Nežádá-li stát, jehož příslušníkem jest osoba stíhaná, za její vydání, bude vydána tomu státu, v jehož území spáchán byl trestný čin, který podle práva dožádané strany je nejtěžším; při stejně těžkých činech bude vydána státu, jehož žádost za vydání došla nejdříve.

Článek 9

O prozatímním zatčení

(1) Smluvní strany se zavazují, že vezmou osobu, jejíž vydání bude požádáno, již před podáním žádosti zatímně do vazby, navrhne-li to příslušný úřad druhé strany za současného sdělení skutkové podstaty trestného činu, jenž jest podnětem vydání nebo stihal-li tuto osobu v policejním listě druhé

oder den Verfolgten in dem Fahndungsblatte des anderen Teiles ausgeschrieben hat, die Auslieferung nicht von vornherein unstatthaft erscheint und die Festnahme zur Sicherung der Auslieferung oder im Interesse des Strafverfahrens erforderlich ist. Der Zeitpunkt der Festnahme ist der Behörde, die sie erbeten hat, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Das Ersuchen um vorläufige Festnahme und die Mitteilung über die Erledigung des Ersuchens können von Behörde zu Behörde im unmittelbaren Geschäftsverkehr, auch telegraphisch, übermittelt werden.

(3) Der vorläufig Festgenommene kann freigelassen werden, wenn das Ersuchen um Auslieferung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen bei dem ersuchten Teile gestellt wird, die mit dem Ablauf des Tages der Festnahme beginnt.

Artikel 10

Ersuchen um Auslieferung

(1) Das Ersuchen um Auslieferung ist auf diplomatischem Wege zu stellen.

(2) Mit dem Ersuchen um Auslieferung ist ein Haftbefehl oder das vollstreckbare Strafurteil, die wegen der Straftat, welche die Auslieferung veranlassen soll, von einer zuständigen Gerichtsbehörde des ersuchenden Teiles gegen den Verfolgten erlassen sind, beizubringen.

(3) Gehen aus diesen Urkunden Tatsachen, die zur Prüfung des Auslieferungsersuchens notwendig sind, nicht hinreichend hervor, so sind sie auf Verlangen durch ein gerichtliches Schriftstück, das die fehlenden Angaben enthält, unverzüglich zu ergänzen.

Artikel 11

Maßnahmen zur Sicherung der Auslieferung

Ist das Ersuchen um Auslieferung eingegangen, so trifft der ersuchte Teil, sofern die Auslieferung nicht von vornherein unstatthaft erscheint, unverzüglich nach Maßgabe seiner Gesetze die zur Sicherung der Auslieferung erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 12

Grundsatz der Spezialität

(1) Der Ausgelieferte darf wegen einer vor der Auslieferung begangenen Straftat nur insoweit zur Untersuchung gezogen oder bestraft oder an einen dritten Staat weitergeliefert werden, als die Auslieferung wegen dieser Straftat bewilligt ist oder der ersuchte Teil der Verfolgung oder Bestrafung zugestimmt hat.

(2) Die Beschränkung fällt fort, wenn der Ausgelieferte das Gebiet des ersuchenden Teiles nicht innerhalb eines Monats nach Wiedererlangung seiner Freiheit verläßt, oder wenn er in dies Gebiet zurückkehrt, nachdem er es verlassen hat.

strany, nejeví-li se vydání již z předu nepřípustným, a je-li vazba nutnou k zajištění vydání nebo je-li v zájmu trestního řízení. Úřadu, jenž o zatčení žádal, bude bez průtahu sděleno, kdy bylo provedeno.

(2) Žádost za zatímní uvěznění a sdělení o vyřízení této žádosti mohou býti dodány v bezprostředním styku od úřadu k úřadu také telegraficky.

(3) Osoba, jež byla zatímně vzata do vazby, může býti propuštěna, nebyla-li žádost za její vydání podána u dožádané strany ve lhůtě šesti neděl od uplynutí dne, kdy byla zatčena.

Článek 10

O žádosti za vydání

(1) Žádost za vydání jest podati v cestě diplomatické.

(2) K ní jest připojiti zatykač, nebo právoplatný odsuzující rozsudek, jež byly vydány proti stíhané osobě pro trestný čin, který jest podnětem vydání příslušným soudním úřadem dožadující strany.

(3) Nejsou-li z těchto listin náležitě zřejmy okolnosti, jež jsou nutny k prozkoumání žádosti za vydání, budou ku požádání be průtahu doplněny soudním dokladem, jenž obsahuje postrádané údaje.

Článek 11

Opatření za účelem zajištění vydání

Jakmile došla žádost za vydání, učiní dožádaná strana bez průtahu podle svých zákonných předpisů opatření nutná, aby zajištěno bylo vydání, leč by se již předem jevilo nepřípustným.

Článek 12

Zásada výlučnosti

(1) Osoba, jež byla vydána, může býti vzata do vyšetřování anebo potrestána, anebo vydána jinému státu pro trestný čin, jejž spáchala před vydáním jen tehdy, bylo-li povoleno vydání pro tento trestný čin anebo, svolila-li dožádaná strana ku stihání či potrestání.

(2) Omezení to odpadne, jestliže osoba vydaná, nabyvši opět svobody, neopustí území dožadující strany do jednoho měsíce, nebo opustivši je, se tam navrátí.

Artikel 13

Durchlieferung

(1) Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, auf Ersuchen einer zuständigen Behörde Personen, die einem vertragschließenden Teile von einem dritten Staat ausgeliefert werden, durch ihr Gebiet durchzuliefern.

(2) Auf die Durchlieferung finden die für eine Auslieferung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Die Durchlieferung ist von den Behörden des ersuchten Teiles in der Weise auszuführen, die ihm am geeignetsten erscheint.

Zweiter Abschnitt

Übergabe von Sachen, Zustellungen und Untersuchungshandlungen

Artikel 14

Übergabe von Sachen

(1) Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, auf Ersuchen einer zuständigen Behörde einander Beweisstücke oder Sachen zu übergeben, die der Täter durch die strafbare Handlung erlangt hat oder die der Einziehung, Vernichtung oder Verfallerklärung unterliegen.

(2) Wird die Übergabe von Sachen in Verbindung mit der Auslieferung oder Durchlieferung einer Person begehrt, so erfolgt die Übergabe tunlichst gleichzeitig mit der Auslieferung oder Durchlieferung.

(3) Wird bei der Übergabe die Rücklieferung vorbehalten, so sind die Beweisstücke und Sachen auf Verlangen ohne Verzug zurückzugeben. In jedem Falle bleiben die Rechte dritter Personen unberührt.

Artikel 15

Zustellungen und Ladungen

(1) Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, auf Ersuchen einer zuständigen Behörde die ein Strafverfahren betreffenden Schriftstücke, mit Einschluß der Urteile, zuzustellen.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger, der auf eine durch die Behörden des ersuchten Teiles ihm zugestellte Ladung vor den Behörden des ersuchenden Teiles freiwillig erscheint, darf, gleichviel welchem Staate er angehört, während seiner Anwesenheit im Gebiete des ersuchenden Teiles in keinem Falle unter dem Verdachte der Täterschaft, Teilnahme, Hehlerei oder Begünstigung hinsichtlich der den Gegenstand des Strafverfahrens bildenden oder einer anderen vorher begangenen Tat strafgerichtlich verfolgt werden. Ebensowenig darf er zur Vollstreckung eines vor seinem Eintreffen ergangenen Strafurteils oder aus einem anderen vorher eingetretenen Rechtsgrunde festgenommen werden.

Článek 13

O průvozu zločinců

(1) Smluvní strany se zavazují, že k žádosti příslušného úřadu provezou vlastním územím osoby, které jsou vydány jiným státem, jedné z nich.

(2) O průvozu platí obdobně ustanovení o vydání.

(3) Průvoz provedou úřady dožádané strany způsobem, který uznají za nejvhodnější.

Oddíl druhý

O předání věcí, o doručení a o úkonech vyšetřovacích

Článek 14

O předání věcí

(1) Smluvní strany se zavazují, že k požádání příslušného úřadu vydají si vzájemně věci dolíčné nebo předměty, jichž pachatel nabyl z trestného činu anebo jež podléhají zabavení, zničení či propadnutí.

(2) Je-li žádáno za předání věcí vzhledem ku vydání nebo průvozu zločince, jest je předati, pokud to možno, současně s jeho vydáním nebo průvozem.

(3) Bylo-li, při předání věcí vyhrazeno jich vrácení, budou ku požádání věci dolíčné i předměty vráceny bez průtahu. Za všech okolností zůstanou nedotčena práva osob třetích.

Článek 15

O doručení a obsílkách

(1) Smluvní strany se zavazují, že ku požádání příslušného úřadu doručí spisy, týkající se trestního řízení, čítajíc sem i rozsudky.

(2) Svědek nebo znalec kamkoliv příslušící, jenž na obsílku doručenou mu úřady dožádané strany dobrovolně se dostaví před úřady státu dožadujícího, nesmí býti, pokud jest na území strany dožadující, v žádném případě trestně stíhán pro podezření z pachatelství, spoluviny a účastenství, podílnictví či nadržování ohledně trestného činu, který je předmětem trestního řízení, nebo ohledně jiného trestného činu, který byl před tím spáchán. Rovněž nesmí býti vzat do vazby pro výkon trestního rozsudku, jenž byl pronesen před jeho příchodem anebo z jiného právního důvodu, který před tím nastal.

Artikel 16

Untersuchungshandlungen

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, auf Ersuchen einer zuständigen Behörde Untersuchungshandlungen, insbesondere die Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen, die Einnahme des richterlichen Augenscheins oder die Durchsuchung und Beschlagnahme, vorzunehmen.

Článek 16

O úkonech vyšetřovacích

Smluvní strany se zavazují, že ku požádání příslušného úřadu provedou úkony vyšetřovací, jmenovitě výslech osob obviněných, svědků a znalců, soudní ohledání nebo prohlídku a zabavení.

Artikel 17

Ablehnungsgründe

(1) Die Rechtshilfe nach Artikel 14 bis 16 kann abgelehnt werden, wenn in dem Strafverfahren, für das sie geleistet werden soll, die Pflicht zur Auslieferung nach den Bestimmungen dieses Vertrags nicht bestehen würde.

(2) Das Ersuchen um Zustellung einer Ladung wird abgelehnt, wenn dem Geladenen für den Fall seines Ausbleibens Zwangsmaßnahmen oder sonstige Nachteile angedroht werden.

Článek 17

Důvody odmítnutí

(1) Právní pomoc podle článků 14 až 16 lze odmítnouti, není-li podle ustanovení této smlouvy povinnosti ku vydání vtrestním řízení, v němž ma býti právní pomoc poskytnuta.

(2) Žádosti za doručení obsílky nebude vyhověno, je-li obeslané osobě pohroženo pro případ, že se nedostaví, donucovacími prostředky nebo jinými újmami.

Artikel 18

Übermittlung der Ersuchen

Die Ersuchen um Rechtshilfe nach Artikel 14 bis 16 sind in der Regel von Behörde zu Behörde im unmittelbaren Geschäftsverkehre zu übermitteln.

Článek 18

O předávání dožádání

Žádosti o právní pomoc podle článků 14 až 16 boudu z pravidla podány v přímém úředním styku od úřadu k úřadu.

Artikel 19

Erledigung der Ersuchen

Die Ersuchen um Rechtshilfe nach Artikel 14 bis 16 werden von den Behörden des ersuchten Teiles, die nach dessen Gesetzen für gleichartige Amtshandlungen in eigenen Strafsachen zuständig sind, in den für diese Amtshandlungen vorgeschriebenen Formen und mit den entsprechenden Zwangsmaßnahmen erledigt.

Článek 19

Vyřízení dožádání

Dožádání za právní pomoc podle článků 14 až 16 vyřídí úřady dožádané strany, jež jsou podle zákonů jejich příslušny k stejným úředním úkonům ve vlastních trestních věcech, ve formách, jež jsou předepsány pro tyto úřední úkony, jakož i se stejnými donucovacími prostředky.

Dritter Abschnitt

Mitteilung von Verurteilungen und Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister

Artikel 20

Mitteilung von Verurteilungen

(1) Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, einander von den rechtskräftigen, auf Strafe lautenden Entscheidungen Mitteilung zu machen, die von den Behörden des einen Teiles gegen Angehörige des anderen Teiles erlassen werden und nach den Vorschriften des

Oddíl třetí

Sdělování odsouzení a žádosti za zprávu z trestního řízení

Článek 20

Sdělování odsouzení

(1) Smluvní strany se zavazují, že si budou sdělovati právoplatné odsuzující rozsudky, jež úřady jedné strany jsou vydány proti příslušníkům strany druhé a které podle předpisů strany, jejiž úřady je vydaly, zapsati jest do trestního rejstříku.

Teiles, dessen Behörden sie ausgesprochen haben, in das Strafregister aufzunehmen sind. Ebenso werden sie einander die Nachrichten zugehen lassen, die sich auf derartige Entscheidungen beziehen und in das Strafregister aufgenommen werden.

(2) Die Mitteilung geschieht dadurch, daß eine Abschrift der auf Strafe lautenden Entscheidung oder der dem Strafregister zugehenden Nachricht übersandt wird. Der Austausch wird durch den Reichsminister der Justiz in Berlin und das Justizministerium in Prag vermittelt.

Artikel 21

Auskunft aus dem Strafregister

(1) Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, einander auf Ersuchen einer zuständigen Behörde aus dem Strafregister Auskunft zu erteilen.

(2) Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister sind an die zuständige Strafregisterbehörde unmittelbar zu richten.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 22

Kosten des Rechtshilfeverkehrs

(1) Die durch den Rechtshilfeverkehr nach den Bestimmungen dieses Vertrags erwachsenden Kosten werden von dem Teile getragen, in dessen Gebiete sie entstehen.

(2) Die Kosten, die aus Anlaß einer Durchlieferung oder durch ein Ersuchen um Gutachten von Sachverständigen oder Fakultäten entstehen, werden von dem ersuchenden Teile ersetzt.

Artikel 23

Sprache der Rechtshilfeersuchen

(1) Die Ersuchen und deren Anlagen sind in der Staatssprache (offizielle Sprache) des ersuchenden Teiles abzufassen. Als Staatssprache (offizielle Sprache) im Sinne dieses Vertrags gilt deutscherseits die Amtssprache, tschechoslowakischerseits die tschechische oder slowakische Sprache.

(2) Den in der Staatssprache des ersuchenden Teiles abgefaßten Urkunden ist, abgesehen von den Ersuchen und Mitteilungen nach Artikel 9, 20 und 21 dieses Vertrags, eine diplomatisch oder durch einen vereideten Dolmetscher beglaubigte Übersetzung in die Staatssprache des ersuchten Teiles beizufügen. Die Beifügung einer Übersetzung kann unterbleiben, sofern es sich um Anlagen der Ersuchungsschreiben handelt, die für einen Staatsangehörigen des ersuchenden Teiles bestimmt sind.

(3) In Fällen, in denen die Beschaffung der Übersetzung der ersuchenden Behörde außerordentliche

Rovněž budou si vzájemně dodávati vyrozumění, jež se týkají takových rozhodnutí a jsou zapisována do trestního rejstříku.

(2) Sdělení se stane tím způsobem, že bude zaslán opis odsuzujícího rozsudku a nebo vyrozumění trestnímu rejstříku. Výměnu provede říšský ministr spravedlnosti v Berlíně a ministerstvo spravedlnosti v Praze.

Článek 21

Zprávy z trestního rejstříku

(1) Smluvní strany se zavazují, že ku požádání příslušného úřadu podají si zprávu z trestního rejstříku.

(2) Dožádání za zprávu z trestního rejstříku jest podati přímo u příslušného úřadu trestního rejstříku.

Oddíl čtvrtý

Ustanovení konečná

Článek 22

O nákladech právní pomoci

(1) Výlohy, jež vzešly z právního styku podle této smlouvy, jdou k tíži strany, na jejímž území vznikly.

(2) Straně dožadující bude však hraditimvýlohy, které vzešly následkem průvozu nebo následkem dožádání za dobrozdání znalců nebo fakult.

Článek 23

Jazyková úprava dožádání

(1) Dožádání a přílohy jeho jest sepsati v řeči státní (officielní) strany dožadující. Státní (officielní) řeči jest podle této smlouvy na straně německé jazyk úřední, na straně československé jazyk český anebo slovenský.

(2) Listinám, sepsaným v státní řeči dožadující strany jest připojiti, leč že by šlo o dožádání a sdělení podle článků 9, 20 a 21 této smlouvy, překlad v státní řeči strany dožádané, ověřený v diplomatické cestě nebo přísežným tlumočníkem. Jde-li o přílohy dožádání, jež jsou určeny pro příslušníka dožadující strany, netřeba připojiti takového překladu.

(3) V případech, že opatření překladu působí dožadující straně mimořádné obtíže, budou ji do-

Schwierigkeiten bereitet, wird ihr die ersuchte Behörde dabei tunlichst behilflich sein. Die durch Beschaffung der Übersetzung entstehenden Kosten sind von dem ersuchenden Teile zu tragen.

Artikel 24

Beglaubigung der Urkunden

Für die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten der vertragschließenden Teile ausgestellten oder beglaubigten Urkunden gelten die Bestimmungen des in der Mitteilung der Tschechoslowakischen Regierung vom 9. Juli 1920 erwähnten Beglaubigungsvertrags vom 25. Februar 1880.

Artikel 25

Ratifikation und Kündigung

(1) Dieser Vertrag soll in deutscher und tschechischer Sprache ausgefertigt werden. Er soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen, sobald wie möglich, ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Er bleibt in Geltung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an dem er von einem der beiden Teile gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Prag, am achten Mai eintausendneunhundertzweiundzwanzig.

Dr. Koch
Dr. Wolfgang Mettgenberg
Dr. Wellner
Dr. Emil Spira

žádané úřady dle možnosti nápomocny. Výlohy, vzešlé opatřením překladu, nahradí strana dožadující.

Článek 24

O ověření listin

O ověření listin zřízených veřejnými úřady a úředníky smluvních stran nebo jimi ověřených platí ustanovení legalisační smlouvy z 25. února 1880, uvedené ve sděleních československé vlády z 9. července 1920.

Článek 25

O ratifikaci a výpovědi

(1) Tato smlouva bude vyhotovena v jazyku německém a českém. Bude ratifikována a listiny ratifikační vyměněny budou co nejdříve.

(2) Nabude účinnosti jeden měsíc po výměně ratifikačních listin.

(3) Smlouva zůstane v platnosti po šest měsíců od uplynutí dne, kdy byla jednou z obou stran vypovězena.

Na doklad toho zmocněnci tuto smlouvu podepsali a opatřili svými pečetěmi.

Dánc v Praze ve dvojím vyhotovení dne osmého května jedentisícdevětsetdvacetdva.

Dr. Koch
Dr. Wolfgang Mettgenberg
Dr. Wellner
Dr. Emil Spira
v. r.

Zusatzprotokoll

zu dem Vertrag über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik

Die unterzeichneten Bevollmächtigten des Deutschen Reichs und der Tschechoslowakischen Republik stellen, im Begriff zur Unterzeichnung des Auslieferungsvertrags zu schreiten, namens ihrer Regierungen das Einverständnis über folgende Punkte fest:

1. Zu Artikel 1

Ist die Verfolgung einer Straftat nach den Gesetzen eines der vertragschließenden Teile von der Stellung

Dodatkový protokol

k smlouvě mezi Říší Německou a Republikou Československou o vydávání zločinců a jiné právní pomoci ve věcech trestních

Podepsaní zmocněnci Říše Německé a Republiky Československé prohlašují jménem svých vlád podpisujíce smlouvu o vydávání zločinců, že se shodli o těchto okolnostech:

1. K čl. 1.

Je-li stíhání trestného činu podle zákonů jedné smluvní strany podmíněno návrhem oprávněného

eines Strafantrags abhängig, verzichtet der ersuchte Teil auf den Nachweis, daß der Strafantrag gestellt ist.

2. Zu Artikel 8

Etwa bestehende von dieser Bestimmung abweichende Verpflichtungen der vertragschließenden Teile anderen Staaten gegenüber bleiben unberührt.

3. Zu Artikel 18 und 21

Die vertragschließenden Teile werden einander ein Verzeichnis der zur Entgegennahme der Ersuchen nach Artikel 18 des Vertrags zuständigen Behörden, soweit es sich um Gerichte handelt, und der zur Auskunftserteilung nach Artikel 21 verpflichteten Strafregisterbehörden zugehen lassen. Der Übersicht wird eine Karte mit der Gerichtseinteilung beigefügt werden, soweit eine solche vorhanden ist.

4. Zu Artikel 20

Die vertragschließenden Teile werden einander die hier erwähnten Mitteilungen in dreimonatlichen Zwischenräumen übermitteln.

5. Zu Artikel 25 Abs. 1

Für die Auslegung des Vertrags gilt sein Wortlaut in den beiden Sprachen, in denen er ausgefertigt ist, als ein einheitliches Ganzes.

6. Die vertragschließenden Teile werden einander ein Verzeichnis der Grenzorte und Behörden, die an der Grenze des Deutschen Reichs und der Tschechoslowakischen Republik für die Übergabe und Übernahme der auszuliefernden und durchzuliefernden Verfolgten in Betracht kommen, übermitteln.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzprotokoll, das die gleiche Gültigkeit haben soll wie der Vertrag selbst, unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Prag, am achten Mai eintausendneunhundertzweiundzwanzig.

Dr. **Koch**
Dr. **Wolfgang Mettgenberg**
Dr. **Wellner**
Dr. **Emil Spira**

na trestní stihání, nebude dožádaná strana požadováti průkazu o tom, že návrh byl učiněn.

2. K čl. 8.

Závazky již ujednané smluvními stranami vůči jiným státům, které se odchylují od této upravy, zůstanou nedotčeny.

3. K čl. 18 a 21.

Smluvní strany sdělí si vzájemně seznam úřadů, jež jsou příslusny k přijímání dožádání podle článku 18 smlouvy, pokud jde o soudy, jakož i seznam úřadů trestního rejstříku, jež jsou povinny k podání zprávy podle článku 21 smlouvy. Seznamu bude připojena mapa soudních obvodů, pokud je po ruce.

4. K čl. 20.

Smluvní strany budou si činiti sdělení zde zmíněná v obdobích tříměsičních.

5. K čl. 25 odst. 1.

Pro výklad smlouvy prokládati jest znění její v obou jazycích, ve kterých jest vyhotovena, jako jednotný celek.

6. Smluvní strany sdělí si navzájem seznam pohraničních míst a úřadů, jež na hranicích Říše Německé a Republiky Československé přicházejí v úvahu pro předávání a přejímání zločinců.

Na doklad toho podepsali zmocněnci tento závěrečný protokol, jenž má stejnou platnost jako smlouva sama.

Dáno v Praze, dne osmého května jedentisícde větsetdvacetdva ve dvojím vyhotovení.

Dr. Koch
Dr. Wolfgang Mettgenberg
v. r.
Dr. Wellner
Dr. Emil Spira

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.